

STATUTEN

des Vereins

EP-Federation Austria – Verein für Prävention von Kriminalität, Förderung von
Bildung sowie Unterstützung für Opfer von Straftaten in Österreich

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich..... | 2 |
| §2: Zweck | 2 |
| §3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks | 3 |
| §4: Internationale Zugehörigkeit..... | 4 |
| §5: Mitgliedschaft..... | 4 |
| §6: Erwerb der Mitgliedschaft..... | 5 |
| §7: Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| §8: Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| §9: Vereinsorgane | 7 |
| §10: Die Mitgliederversammlung..... | 7 |
| §11: Aufgaben der Mitgliederversammlung | 8 |
| §12: Der Vorstand..... | 9 |
| §13: Aufgaben des Vorstands..... | 10 |
| §14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder | 11 |
| §15: Rechnungsprüfer | 11 |
| §16: Schiedsgericht | 12 |
| §17: Auflösung des Vereins | 13 |

§1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen EP-Federation Austria - Verein für Prävention von Kriminalität, Förderung von Bildung sowie Unterstützung für Opfer von Straftaten in Österreich und hat seinen Sitz in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 67/21 (in der Folge EP-Federation Austria).
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§2.

Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Zwecke: Prävention von Kriminalität in der Republik Österreich, wobei in die Kompetenzen der Polizei nicht eingegriffen wird;
 - b. Förderung von Bildung und Herausgabe von Publikationen, Fachausbildung und Bekanntmachung mit Kenntnissen und Erfahrungen von Fachpersonen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich sowie im Ausland in den Bereichen öffentliche Ordnung, Straßenverkehrssicherheit, Brandschutz und Hilfe bei Naturkatastrophen und Ereignissen tätig sind;
 - c. Hilfe für Opfer, Geschädigte durch Straftaten und ihnen nahestehende Personen;
 - d. Unterstützung im Zusammenhang mit Vorbeugung von Drogendelikten (Besitz und Nutzung von Suchtstoffen und Präkursoren)
- 2.2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§3.

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Zur Verwirklichung des in Punkt §2. näher beschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:
 - a. Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen öffentliche Ordnung, Straßenverkehrssicherheit, Brandschutz und Hilfe bei Naturkatastrophen und Ereignissen auf nationaler und internationaler Ebene in Form von Seminaren;
 - b. Teilnahme an nationalen und internationalen Treffen der Europolice Federation (Bürgervereinigung);
 - c. Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Kontaktpflege.

- 3.2. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- 3.3. Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, welche zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig und hilfreich erscheinen.

- 3.4. Der Verein ist von politischen Parteien und politischen Bewegungen unabhängig. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

- 3.5. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch eigene Tätigkeit, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht. Ebenso können die finanziellen Mittel auch durch andere Tätigkeiten aufgebracht werden.

- 3.6. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

- 3.7. Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereins verwendet werden. Der Rechnungsprüfer (§ 14) hat für das bevorstehende Kalenderjahr ein Budget zu erstellen und dieses vor Beginn des Kalenderjahres dem Vorstand vorzulegen. Das Budget ist mit Beschluss zu genehmigen oder vom Vorstand entsprechend zu ändern.

§4.

Internationale Zugehörigkeit

- 4.1. Der Verein kooperiert auf internationaler Ebene mit Europolice Federation (Bürgerverein) – Central Office. Die Statuten des Europolice Federation (Bürgerverein) – Central Office gelten auch für den Verein, sofern sie nicht innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

§5.

Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde und ehrenamtliche Mitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 5.3 Als fördernde Mitglieder können (natürliche oder juristische) Personen aufgenommen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie dem Vereinszweck gemäß Punkt §2. und somit dem Verein förderlich sein werden und sich dem Verein durch besondere Leistungen verbunden zeigen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird auf Antrag mit Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft endet nach drei Mitgliedsjahren. Verlängerungen um jeweils weitere drei Jahre sind auf Antrag möglich. Fördernde Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- 5.4 Ehrenamtliche Mitglieder sind natürliche Personen, aus dem öffentlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, denen die Mitgliedschaft als Ehrenbekundung und Anerkennung angeboten wird. Rechte eines ehrenamtlichen Mitglieds sind, wie folgt:
- a) Teilnahme an den durch die Vereinigung organisierte Veranstaltungen;
 - b) Erhalt von Informationen über die Tätigkeit der Vereinigung;
 - c) Vorlage von Anträgen an die Vereinigungsorgane.

- 5.5 Ehrenamtliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§6.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 6.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 6.4 Über das Angebot einer ehrenamtlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§7.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand zugestellt werden und erfolgt spätestens am Tag der Zustellung.
- 7.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 30 Tage mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 7.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 7.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes

Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- 7.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 7.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).
- 7.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 7.9 Die Aberkennung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§8.

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 8.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 8.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

- 8.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§9.

Vereinsorgane

- 9.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§10), der Vorstand (§12), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§10.

Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 10.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 10.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 10.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung der Rechte auf bevollmächtigte Vertreter ist nicht gestattet.

- 10.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 10.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung der Generaldirektor als dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 10.11. Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§11.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§12.

Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus vier Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann, welcher den Namen "Präsident" führt, einem Stellvertreter, der den Namen "Generaldirektor" führt und einem Kassier, der den Namen "Direktor" führt, sowie einen Kassier-Stellvertreter, der den Namen "Kordinatorin" bzw. "Coordinator" führt. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 12.2 Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- 12.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 12.4 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, können drei ordentliche Mitglieder, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 12.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 12.6 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Generaldirektor als dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 12.8 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Generaldirektor.
- 12.9 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 12.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 12.11 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§13.

Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f. Führung einer Mitgliederliste;

- g. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;

§14.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Verein wird vom Präsident vertreten.
- 14.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Generaldirektor. Darüber hinaus vertritt er die EP-Federation Austria in allen Belangen nach außen.
- 14.3 Der Direktor ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 14.4 Der Generaldirektor unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Mitgliederversammlung.

§15.

Rechnungsprüfer

- 15.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 15.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§16.

Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 16.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 16.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 16.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 16.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

**§17.
Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.
- 17.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wien, am 23.06.2021

- 1) Bülent Cakmak
- 2) Tolga Cakmak
- 3) Eda Cakmak
- 4) Betül Cakmak

als Gründungsmitglieder des Vereins "EP-Federation Austria – Verein für Prävention von Kriminalität, Förderung von Bildung sowie Unterstützung für Opfer von Straftaten in Österreich "